Steuergeld bewahren und Steuerverschwendung verantworten

Eine offene Untersuchung zur Strafbarkeit aussichtsloser und rechtswidriger Staatsausgaben

von

Dr. Sebastian Korts
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Steuerstrafverteidiger
MBA – Master of Business Administration –
M.I.Tax – Master of International Taxation –

Rechtsstand 30. September 2026

www.steuerrrecht.com

Wer Steuern hinterzieht, schädigt die Allgemeinheit. Diese Feststellung begegnet mir als Steuerstrafverteidiger immer wieder. Soweit tatsächlich eine Steuerhinterziehung nachgewiesen ist, trifft sie zu. Eine rechtsstaatliche Verteidigung stellt diese Verantwortung nicht infrage. Sie besteht darauf, dass der Staat Tat, Steuerverkürzung, persönliche Beteiligung und Vorsatz beweist. Gerade deshalb stellt sich eine weitere Frage: Wie schützt der Staat das Geld, nachdem er es erhoben hat?

Öffentliche Mittel können der Allgemeinheit auch dadurch verloren gehen, dass Verantwortliche sie für erkennbar ungeeignete Vorhaben oder außerhalb rechtlicher Grenzen einsetzen. Daraus entsteht ein nachvollziehbares Bedürfnis nach Verantwortung auf beiden Seiten des Haushalts. Ob dafür ein zusätzlicher Straftatbestand erforderlich wäre, ist allerdings eine eigenständige rechtspolitische Frage. Die folgenden Überlegungen halten sie offen. Sie enthalten weder einen Gesetzestext noch die Empfehlung eines bestimmten neuen Delikts.

Inhalt

I. Die Verantwortung für öffentliche Mittel 5

1. Der Ausgangspunkt aus der Steuerstrafverteidigung 5

2. Steuern als wertvolles Staatsgut 5

II. Gegenstand und Grenzen der Untersuchung 6

1. Konkrete Maßnahmen statt allgemeiner Staatsreform 6

2. Vier unterschiedliche Bewertungen 6

III. Die geltenden Bindungen staatlicher Ausgaben 7

1. Aufgabe und Zuständigkeit 7

2. Haushaltsmittel und materielles Recht 7

3. Zweck und Mittel 8

IV. Von vornherein aussichtslose Maßnahmen 9

1. Die Perspektive im Entscheidungszeitpunkt 9

2. Aussichtslosigkeit und begründetes Risiko 9

3. Ausgaben nach dem Wegfall der Erfolgsaussicht 10

V. Nahezu aussichtslose Maßnahmen 10

1. Die Schwierigkeit einer Grenze 10

2. Unterschiedliche Arten von Nutzen 11

VI. Rechtswidrige und verfassungswidrige Ausgaben 11

1. Die fehlende rechtliche Grundlage 11

2. Kein Automatismus zwischen Verfassungsverstoß und Straftat 12

VII. Öffentlicher Zweck und politischer Stimmengewinn 12

1. Die begrenzte Aussagekraft des Vorwurfs Wahlgeschenk 12

2. Motiv und objektive Gestaltung 13

VIII. Ist Mitleid eine Staatsaufgabe 14

1. Empfindung und rechtliche Begründung 14

2. Wirksame Hilfe und symbolische Ausgaben 14

IX. Strafrechtlicher Schutz nach geltendem Recht 15

1. Haushaltsuntreue als Anwendungsfall der Untreue 15

2. Die verfassungsrechtlichen Grenzen 15

3. Schaden und unbefriedigender Nutzen 16

X. Langjährige Forderungen namhafter Stimmen 17

1. Eine Debatte über Jahrzehnte 17

2. Forderungen des Bundes der Steuerzahler 17

XI. Gründe für einen stärkeren Schutz 18

1. Glaubwürdigkeit der Steuerordnung 18

2. Prävention und persönliche Verantwortlichkeit 18

XII. Gründe gegen eine weitreichende Kriminalisierung 19

1. Politische Gestaltung und gerichtliche Kontrolle 19

2. Entscheidungsangst und Unterlassen 19

3. Unbestimmtheit und symbolische Gesetzgebung 19

XIII. Kontrolle außerhalb des Strafrechts 20

1. Rechnungshöfe und parlamentarische Aufarbeitung 20

2. Haftung und organisatorische Folgen 20

XIV. Fallvarianten und Fragen der Verteidigung 21

1. Ein erkennbar unbrauchbares IT-System 21

2. Ein zunächst begründetes Projekt 21

3. Ein wirksames, aber rechtlich unzulässiges Programm 21

4. Ein humanitäres Programm mit hohen Verwaltungskosten 22

5. Beweise und persönliche Verantwortung 22

XV. Offene Fragen statt eines Gesetzesvorschlags 22

I. Die Verantwortung für öffentliche Mittel

1. Der Ausgangspunkt aus der Steuerstrafverteidigung

Der gesellschaftliche Vorwurf gegen den Steuerhinterzieher ist ernst zu nehmen. Wer geschuldete Steuern verkürzt, entzieht der Gemeinschaft Mittel für ihre Aufgaben. Die Verteidigung darf diesen Befund anerkennen und zugleich die Voraussetzungen des konkreten Strafvorwurfs sorgfältig prüfen. Beides gehört zusammen. Ein Beschuldigter ist noch kein überführter Täter; eine steuerliche Mehrforderung ist noch kein Beweis vorsätzlicher Hinterziehung.[1]

Die Kritik an staatlichem Ausgabeverhalten ändert daran nichts. Auch eine nachweisbar verschwenderische Verwaltung berechtigt niemanden zur Steuerhinterziehung. Umgekehrt verliert die Frage nach der Ausgabenverantwortung ihren sachlichen Gehalt nicht dadurch, dass sie ein Strafverteidiger stellt. Die staatliche Finanzordnung verdient Schutz gegen unterschiedliche Formen der Schädigung.

In der Diskussion liegt die Versuchung nahe, Einnahmen- und Ausgabenseite spiegelbildlich zu behandeln. Beide betreffen Geld der Allgemeinheit. Die Entscheidungsbedingungen unterscheiden sich jedoch: Der Steuerpflichtige erfüllt eine gesetzlich konkretisierte Zahlungspflicht. Ausgabenverantwortliche müssen häufig zwischen mehreren zulässigen Maßnahmen wählen, künftige Entwicklungen einschätzen und konkurrierende öffentliche Anliegen gewichten. Diese Unterschiede verbieten eine mechanische Gleichsetzung, beseitigen aber nicht das Bedürfnis nach nachvollziehbarer Verantwortung.

2. Steuern als wertvolles Staatsgut

Der Ausdruck Staatsgut bringt die Schutzwürdigkeit öffentlicher Mittel anschaulich zum Ausdruck. Juristisch betrifft die Untersuchung öffentliche Vermögenswerte und die für ihren Einsatz geltenden Bindungen. Der Staat verfügt über Steuereinnahmen für öffentliche Aufgaben. Politische Entscheidungsträger verwalten dabei keine persönliche Verfügungsmasse.

Das Erhaltungsinteresse kann allerdings nicht bedeuten, dass öffentliche Mittel möglichst unangetastet bleiben sollen. Schulen, Gerichte, Infrastruktur und soziale Sicherung verlangen Ausgaben. Ein Staat, der notwendige Leistungen unterlässt, kann

[1] § 370 AO; Tatbestand der Steuerhinterziehung. Quelle

seine Aufgaben ebenso verfehlen wie ein Staat, der ungeeignete Projekte finanziert. Verantwortungsvolle Verwendung schließt den zweckgerechten Verbrauch öffentlicher Mittel ein.

Die Frage lautet deshalb: Welche Ausgaben sind nach Aufgabe, Ziel und Entscheidungsgrundlage gerechtfertigt? Erst danach lässt sich untersuchen, wann ein finanzieller Verlust politische Kritik, haushaltsrechtliche Beanstandung oder strafrechtliche Verantwortung auslösen kann.

II. Gegenstand und Grenzen der Untersuchung

1. Konkrete Maßnahmen statt allgemeiner Staatsreform

Nicht untersucht wird, ob Deutschland sechzehn Länder oder eine andere Anzahl benötigt. Ebenso wenig geht es um ein allgemeines Urteil über die Größe des Staates. Solche Strukturfragen berühren politische und verfassungsrechtliche Grundentscheidungen. Sie lassen sich nicht sinnvoll unter einen pauschalen Verschwendungsvorwurf stellen.

Untersuchungsgegenstand sind abgrenzbare Entscheidungen: die Bewilligung einer Förderung, die Beauftragung eines Projekts, die Freigabe weiterer Finanzierung, die Beschaffung eines bestimmten Gegenstands oder die Fortführung eines Programms. Eine solche Betrachtung erlaubt konkrete Fragen nach Zuständigkeit, Erkenntnisstand, Kosten und Verantwortlichkeit.

Auch bei einer einzelnen Maßnahme kann die politische Zielwahl weit reichen. Die Förderung einer dünn besiedelten Region lässt sich anders bewerten als eine marktübliche Investition. Der Erhalt einer Einrichtung kann Teilhabe ermöglichen, obwohl eine rein betriebswirtschaftliche Rechnung gegen ihn spricht. Der Begriff Verschwendung darf diese Unterschiede nicht verdecken.

2. Vier unterschiedliche Bewertungen

Eine Ausgabe kann politisch unklug sein, obwohl sie rechtmäßig ist. Sie kann gegen Haushaltsvorschriften verstoßen, obwohl eine brauchbare Gegenleistung entsteht. Sie kann verfassungswidrig sein, ohne alle Voraussetzungen einer Straftat zu erfüllen. Und sie kann strafbare Untreue darstellen, obwohl niemand sich persönlich bereichert.

Diese Möglichkeiten zeigen, weshalb die öffentliche Bezeichnung eines Projekts als Verschwendung keine juristische Subsumtion ersetzt. Die Kritik kann der Anlass einer Prüfung sein. Ihr Ergebnis verlangt einen Maßstab und konkrete Tatsachen. Wer die Ebenen vermischt, riskiert sowohl ungerechtfertigte Beschuldigungen als auch eine Verharmlosung ernsthafter Pflichtverletzungen.

III. Die geltenden Bindungen staatlicher Ausgaben

1. Aufgabe und Zuständigkeit

Die Formulierung, eine Ausgabe müsse von einer Ermächtigungsgrundlage des Grundgesetzes gedeckt sein, bedarf einer Präzisierung. Nicht jede einzelne Zahlung benötigt eine ausdrücklich auf sie zugeschnittene Verfassungsnorm. Zu prüfen sind die Aufgaben- und Kompetenzordnung, einschlägige gesetzliche Anforderungen und die haushaltsrechtliche Ermächtigung. Art. 104a GG knüpft die Ausgabenlast grundsätzlich an die Wahrnehmung von Aufgaben durch Bund und Länder.[2]

Für eine konkrete Prüfung genügt daher nicht die Frage, ob das Grundgesetz ein bestimmtes Förderprogramm beim Namen nennt. Entscheidend ist, welche Ebene welche Aufgabe wahrnimmt und welche Bindungen dabei gelten. Hinzu treten bei einzelnen Maßnahmen etwa grundrechtliche, gleichheitsrechtliche oder europarechtliche Anforderungen. Der Prüfungsumfang hängt vom Sachverhalt ab.

Ein politisch erwünschtes Vorhaben kann an der Zuständigkeit scheitern. Ein sachlich verständlicher Zweck heilt einen Kompetenzverstoß nicht. Umgekehrt ist aus dem Fehlen einer speziellen verfassungsrechtlichen Projektbeschreibung keine Rechtswidrigkeit abzuleiten. Diese Differenzierung ist für die offene Diskussion unverzichtbar.

2. Haushaltsmittel und materielles Recht

Die Einstellung eines Betrags in den Haushalt beantwortet die Frage nach der materiellen Zulässigkeit nicht abschließend. § 3 BHO unterscheidet die Ermächtigung der Verwaltung von der Begründung äußerer Ansprüche und Verbindlichkeiten. Ein Haushaltsansatz macht eine sonst rechtswidrige Maßnahme nicht automatisch rechtmäßig.[3]

---

[2] Art. 104a Abs. 1 GG; Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenlast. Quelle

[3] § 3 BHO; Wirkungen des Haushaltsplans, insbesondere Abs. 2. Quelle

Für den Bund verlangt § 6 BHO die Notwendigkeit der Ausgaben zur Aufgabenerfüllung. § 7 BHO verpflichtet zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen. Für Länder und Kommunen müssen die jeweils einschlägigen Regelungen geprüft werden; die BHO gilt dort nicht pauschal unmittelbar.[4,5]

Es wäre deshalb zu kurz gegriffen, die Diskussion erst mit dem Strafrecht beginnen zu lassen. Schon das Haushaltsrecht fragt nach Bedarf und Ressourceneinsatz. Zu untersuchen bleibt, wie verlässlich diese Anforderungen die tatsächliche Entscheidungspraxis erreichen. Eine vorhandene Pflicht und ihre wirksame Durchsetzung sind unterschiedliche Fragen.

3. Zweck und Mittel

Ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz setzt einen nachvollziehbaren Zweck voraus. Die billigste Maßnahme ist nicht zwingend die beste, wenn sie das Ziel nicht erreicht. Ebenso wenig rechtfertigt ein wertvolles Ziel beliebige Kosten. Notwendig ist eine Beziehung zwischen dem öffentlichen Anliegen, dem gewählten Mittel und den verfügbaren Alternativen.

Der BGH hat im Nürburgring-Beschluss vom 26. November 2015 die Grenzen des Wirtschaftlichkeitsmaßstabs erläutert: Er ersetzt nicht die politische Bestimmung von Aufgabenprioritäten. Die Entscheidung zeigt außerdem, dass Pflichtverletzung und Vermögensnachteil eigenständig geprüft werden müssen. Ein Verstoß begründet nicht ohne Weiteres den Schaden.[6]

Für die hier entwickelte Fragestellung folgt daraus eine eigene methodische Konsequenz: Zunächst ist der öffentliche Zweck zu bestimmen. Sodann ist zu fragen, ob die konkrete Ausgabe ihn überhaupt fördern konnte. Wer diese Reihenfolge umkehrt, erklärt womöglich eine politisch unerwünschte Aufgabe allein deshalb zur Verschwendung, weil er ihren Wert nicht anerkennt.

---

[4] § 6 BHO; Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Quelle

[5] § 7 BHO; Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Quelle

[6] BGH, Beschluss vom 26.11.2015 – 3 StR 17/15, insbesondere Rn. 82 sowie die Ausführungen zur eigenständigen Feststellung des Vermögensnachteils. Amtlicher Volltext. Quelle

IV. Von vornherein aussichtslose Maßnahmen

1. Die Perspektive im Entscheidungszeitpunkt

Besonders gewichtig erscheint der Verschwendungsvorwurf, wenn eine Maßnahme ihr erklärtes Ziel von Anfang an nicht erreichen kann. Denkbar ist eine technische Beschaffung, deren Unvereinbarkeit mit der vorhandenen Infrastruktur bereits vor der Bestellung feststeht. Ein später auftretender Defekt wäre anders zu beurteilen als die Finanzierung einer bei Auftragserteilung erkennbar unbrauchbaren Lösung.

Maßgeblich für eine faire Bewertung ist der damalige Erkenntnisstand. Welche Informationen lagen vor? Waren sie belastbar? Welche Gegenargumente bestanden? Konnte ein Verantwortlicher vernünftigerweise auf eine andere technische oder rechtliche Einschätzung vertrauen? Der spätere Misserfolg beantwortet diese Fragen nicht.

Es ist leicht, nach Abschluss eines Projekts die Warnzeichen als eindeutig zu beschreiben. Vor einer Entscheidung können verschiedene Prognosen konkurrieren. Eine Untersuchung muss deshalb die damalige Informationslage rekonstruieren, statt heutiges Wissen rückwirkend vorauszusetzen. Das gilt zugunsten wie zulasten des Verantwortlichen: Auch ein später zufällig erfolgreiches Ergebnis kann eine zuvor sachlich unvertretbare Entscheidung nicht nachträglich vernünftig machen.

2. Aussichtslosigkeit und begründetes Risiko

Zwischen Gewissheit des Scheiterns und ungewissem Erfolg liegt ein weiter Bereich. Forschung, Katastrophenvorsorge und die Erprobung neuer Verfahren funktionieren unter Unsicherheit. Ein Versuch kann gerechtfertigt sein, obwohl seine unmittelbare Erfolgswahrscheinlichkeit begrenzt ist. Sein Nutzen kann auch in Erkenntnissen liegen, die andere Maßnahmen verbessern.

Eine Bewertung muss deshalb das wirkliche Ziel erfassen. Soll ein Pilotprojekt bereits zuverlässig eine flächendeckende Lösung liefern, oder soll es Daten für die Entscheidung über eine solche Lösung erzeugen? Der gleiche Fehlschlag kann im ersten Fall ein schweres Defizit und im zweiten Fall ein verwertbares Ergebnis sein. Das Experimentieren mit öffentlichen Mitteln verlangt Begründung und Begrenzung; es kann aber nicht allein wegen seines Versuchscharakters beanstandet werden.

Umgekehrt darf der Begriff Pilotprojekt nicht als nachträgliche Ausweichbegründung dienen. Wenn ursprünglich ein fertiges Leistungsversprechen die Finanzierung rechtfertigte, müssen die Verantwortlichen sich mit diesem Versprechen auseinandersetzen. Eine offene Debatte braucht deshalb überprüfbare Ziele und dokumentierte Änderungen.

3. Ausgaben nach dem Wegfall der Erfolgsaussicht

Bei mehrjährigen Maßnahmen verändern sich die Voraussetzungen. Was zunächst vertretbar war, kann später seine Grundlage verlieren. Die Fortführung verlangt dann eine neue Bewertung. Gerade die nächste Zahlung lässt sich oft präziser untersuchen als die politische Entscheidung, mit der das Gesamtprojekt begann.

Bereits ausgegebenes Geld kann den Druck erhöhen, weiterzumachen. Wirtschaftlich rechtfertigen versunkene Kosten jedoch nicht jede zusätzliche Ausgabe. Entscheidend ist, welchen Nutzen die noch einzusetzenden Mittel voraussichtlich schaffen und welche Folgen ein Abbruch hätte. Abbruchkosten, Sicherungsarbeiten oder die geordnete Beendigung von Verträgen können weitere Zahlungen vernünftig machen, obwohl das ursprüngliche Projektziel aufgegeben werden muss.

Ein hypothetischer Fall verdeutlicht das: Ein IT-Projekt scheitert an einer unverzichtbaren technischen Voraussetzung. Eine weitere Entwicklungsrate wird dennoch freigegeben, damit der Fehlschlag vorerst nicht öffentlich wird. Hier drängt sich eine andere Bewertung auf als bei einer Zahlung, die vorhandene Daten sichert und einen geordneten Übergang ermöglicht. Betrag und Projektname allein erklären den Unterschied nicht.

V. Nahezu aussichtslose Maßnahmen

1. Die Schwierigkeit einer Grenze

Die Formulierung nahezu aussichtslos benennt ein ernstes Problem und zugleich eine erhebliche Unschärfe. Eine Erfolgswahrscheinlichkeit von wenigen Prozent kann für die Rettung von Menschenleben anders zu gewichten sein als für ein gewöhnliches Verwaltungsprojekt. Je größer der mögliche Nutzen, desto eher kann ein begrenztes Risiko vertretbar sein. Dabei bleiben Kosten, Alternativen und Verteilung der Risiken wesentlich.

Eine starre Erfolgsquote könnte solche Unterschiede kaum abbilden. Auch die Schätzung dieser Quote wäre häufig umstritten. Sachverständige können Bandbreiten angeben, ohne eine einzelne Zahl zuverlässig zu bestimmen. Die politische Diskussion darf aus einer unsicheren Prognose keine scheinbar naturwissenschaftlich exakte Strafbarkeitsgrenze machen.

Das bedeutet nicht, dass jede Hoffnung eine Ausgabe rechtfertigt. Eine Behauptung ohne Tatsachengrundlage hat ein anderes Gewicht als eine begründete Prognose. Besonders problematisch sind Entscheidungen, bei denen verfügbare Informationen gezielt ausgeblendet oder Kostenannahmen bewusst unrealistisch gehalten werden. Ob und welche rechtlichen Folgen daraus entstehen, verlangt weitere Prüfung.

2. Unterschiedliche Arten von Nutzen

Nicht jeder öffentliche Nutzen lässt sich als Einnahme oder Marktwert darstellen. Zugang zu Bildung, Sicherheit und kulturelle Teilhabe können wesentliche Zwecke einer Ausgabe sein. Eine rein monetäre Rechnung würde ihren Gegenstand verkürzen. Umgekehrt macht die schwere Messbarkeit eines Nutzens die Kosten nicht bedeutungslos.

Erforderlich ist eine zum Ziel passende Erfolgskontrolle. Bei einem Ausbildungsprogramm können beispielsweise Teilnahme, Abschluss und nachhaltige berufliche Integration unterschiedliche Aussagen liefern. Wer nur die Zahl bewilligter Förderungen misst, untersucht möglicherweise den Vollzug des Programms, aber noch nicht seine Wirkung. Diese Unterscheidung kann den Verschwendungsvorwurf sachlich schärfen.

Auch hier bleibt die Bewertung offen. Ein Programm kann nur wenigen helfen und dennoch begründet sein, wenn es besonders schwierige Bedarfslagen betrifft. Es kann sehr viele Zahlungen auslösen und sein erklärtes Ziel trotzdem verfehlen. Wirkung und Zahl der Ausgaben sind auseinanderzuhalten.

VI. Rechtswidrige und verfassungswidrige Ausgaben

1. Die fehlende rechtliche Grundlage

Die zweite von der Ausgangsfrage angesprochene Fallgruppe betrifft Ausgaben außerhalb rechtlicher Grenzen. Diese können auch dann problematisch sein, wenn die finanzierte Leistung technisch funktioniert. Der Staat ist an die verfassungsmäßige

Ordnung sowie Gesetz und Recht gebunden. Politischer Nutzen ersetzt diese Bindungen nicht.[7]

Eine kompetenzwidrige Förderung und eine von vornherein unbrauchbare Beschaffung unterscheiden sich deshalb grundlegend. Im ersten Fall fehlt möglicherweise die Befugnis, im zweiten die Eignung des Mittels. Beide Defizite können zusammentreffen. Sie sollten aber getrennt festgestellt werden, weil ihre Nachweise und Rechtsfolgen unterschiedlich sind.

2. Kein Automatismus zwischen Verfassungsverstoß und Straftat

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit genügt für eine strafrechtliche Verurteilung nicht. Welcher Tatbestand gilt? Wer hat welche Pflicht? Welcher Vermögensnachteil entstand? Welchen Kenntnisstand hatte die betreffende Person? Diese Fragen werden durch ein verfassungsgerichtliches Urteil über die Maßnahme nicht automatisch mitbeantwortet.

Besondere Vorsicht verlangt eine Rechtsfrage, die im Entscheidungszeitpunkt ernsthaft umstritten war. Eine spätere gerichtliche Klärung kann die Rechtswidrigkeit feststellen. Sie liefert für sich genommen noch keinen Beweis, dass ein Verantwortlicher zuvor eine vermögensschädigende Pflichtverletzung vorsätzlich beging. Umgekehrt kann eine vorgeschobene Rechtsunsicherheit kein Freibrief sein, wenn klare Grenzen bewusst missachtet werden.

Die offene Debatte sollte daher nicht allein fragen, ob rechtswidrige Ausgaben härter sanktioniert werden müssen. Ebenso wichtig ist, wie früh Rechtmäßigkeit geprüft und wie auf konkrete Zweifel reagiert wird. Eine rechtzeitige Korrektur kann öffentliche Mittel wirksamer schützen als die Sanktion nach eingetretenem Verlust.

VII. Öffentlicher Zweck und politischer Stimmengewinn

1. Die begrenzte Aussagekraft des Vorwurfs Wahlgeschenk

Politische Maßnahmen können Zustimmung erzeugen. Steuerentlastungen, Infrastrukturvorhaben und soziale Leistungen verändern Lebensbedingungen und damit möglicherweise Wahlentscheidungen. Diese Wirkung gehört zum demokratischen Wettbewerb. Sie macht eine Ausgabe für sich genommen weder rechtswidrig noch verschwenderisch.

[7] Art. 20 Abs. 3 GG; Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie Gesetz und Recht. Quelle

Die kritische Frage lautet, ob ein tragfähiger öffentlicher Zweck besteht oder ob staatliche Ressourcen sachfremd für parteiliche Interessen eingesetzt werden. Dafür sind konkrete Umstände zu prüfen: der Inhalt einer Maßnahme, die Auswahl ihrer Begünstigten, ihre Kommunikation und die für sie verwendeten Ressourcen. Die zeitliche Nähe zu einer Wahl kann eine Nachfrage begründen, ersetzt jedoch keinen Beweis.

Die Rechtsprechung zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit bietet einen begrenzten, wichtigen Bezugspunkt. Das BVerfG hat im Urteil vom 15. Juni 2022 – 2 BvE 4/20 und 2 BvE 5/20 – die Chancengleichheit der Parteien bei amtlichem Handeln hervorgehoben. Aus diesen Anforderungen lässt sich kein allgemeines strafrechtliches Verbot populärer Ausgabenprogramme ableiten.[8]

2. Motiv und objektive Gestaltung

Die Vorstellung, man könne zwischen gemeinwohlorientierten und allein wahlstrategischen Ausgaben ausschließlich anhand innerer Motive trennen, wirft Beweisprobleme auf. Eine Person kann mehrere Zwecke verfolgen. Politische Unterstützung und ein öffentlicher Nutzen können gleichzeitig beabsichtigt sein. Eine rechtliche Prüfung braucht deshalb objektive Anknüpfungspunkte.

In einem konstruierten Beispiel bewirbt eine staatlich finanzierte Kampagne den Zugang zu gesetzlichen Leistungen. In einer anderen Variante bezahlt dieselbe Stelle eine Kampagne mit der Aufforderung, eine bestimmte Partei zu wählen. Der Unterschied liegt im Inhalt und der Verwendung staatlicher Mittel. Er lässt sich genauer untersuchen als die pauschale Behauptung, jede wirksame Sozialpolitik kaufe Stimmen.

Wo Gelder ausschließlich dem persönlichen oder parteilichen Vorteil dienen sollen, ist die Frage nach dem öffentlichen Zweck besonders dringlich. Die strafrechtliche Würdigung muss dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen eigenständig erfüllen. Das politische Schlagwort Stimmenkauf darf diese Arbeit nicht vorwegnehmen.

[8] BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, insbesondere zur Chancengleichheit der Parteien bei amtlichem Handeln. Quelle

VIII. Ist Mitleid eine Staatsaufgabe

1. Empfindung und rechtliche Begründung

Mitleid ist zunächst eine menschliche Empfindung. Es ist für sich genommen keine Zuständigkeitsnorm und keine haushaltsrechtliche Ausgabeermächtigung. Es kann jedoch auf eine Notlage aufmerksam machen, die staatliches Handeln rechtlich erlaubt oder verlangt. Die Frage nach der Staatsausgabe beginnt dort, wo aus der Empfindung eine überprüfbare Begründung werden muss.

Deutschland ist ein sozialer Staat. Die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist verfassungsrechtlich gewährleistet; das BVerfG hat dies insbesondere im Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 – konkretisiert. Solche Leistungen lassen sich daher nicht als bloße freiwillige Gefühlsentscheidung behandeln.[9]

Jenseits dieses gesicherten Kerns stellen sich weitere Fragen. Welche Hilfen sind zulässig? Wer ist zuständig? Nach welchen Kriterien werden Begünstigte ausgewählt? Welche Mittel helfen tatsächlich? Eine humanitäre Begründung beantwortet nicht automatisch jede dieser Fragen. Ebenso wenig widerlegt der Hinweis auf Mitleid den öffentlichen Zweck einer Maßnahme.

2. Wirksame Hilfe und symbolische Ausgaben

Ein Hilfsprogramm kann einen anerkennenswerten Zweck verfolgen und schlecht umgesetzt sein. Die Kritik sollte dann präzise benennen, ob die Unterstützung am Bedarf vorbeigeht, vermeidbare Verwaltungskosten entstehen oder Geld sein Ziel nicht erreicht. Die moralische Qualität des Anliegens schützt seine Umsetzung nicht vor Prüfung.

Die gegenteilige Gefahr besteht darin, Hilfsmaßnahmen ausschließlich nach fiskalischer Rendite zu beurteilen. Eine Leistung kann eine verfassungsrechtlich geschützte Lebensbedingung sichern, ohne dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Gerade bei besonders hilfsbedürftigen Menschen wäre ein solches Renditekriterium unpassend.

Eine offene Debatte sollte somit sowohl die rechtliche Grundlage als auch die tatsächliche Wirkung untersuchen. Sie kann fragen, ob ein Programm Hilfe leistet oder

[9] BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175, insbesondere Rn. 133–138; Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Quelle

hauptsächlich ein Gefühl politischen Handelns erzeugt. Die Antwort muss auf Tatsachen beruhen. Eine unterstellte Haltung zu den Empfängern genügt nicht.

IX. Strafrechtlicher Schutz nach geltendem Recht

1. Haushaltsuntreue als Anwendungsfall der Untreue

Öffentliche Ausgaben stehen schon heute nicht außerhalb des Strafrechts. § 266 StGB kann bei pflichtwidriger Schädigung anvertrauten öffentlichen Vermögens eingreifen. Haushaltsuntreue bezeichnet insoweit einen Anwendungsbereich des bestehenden Untreuetatbestands, keinen eigenständigen allgemeinen Tatbestand Steuerverschwendung. Persönliche Bereicherung ist keine notwendige Voraussetzung.[10]

Der Tatbestand verlangt insbesondere eine entsprechende Vermögensbetreuungspflicht, deren Verletzung und einen dadurch verursachten Vermögensnachteil. Nach § 15 StGB setzt Strafbarkeit grundsätzlich Vorsatz voraus, sofern fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. § 266 enthält keinen allgemeinen Fahrlässigkeitstatbestand.[11]

Für die Untersuchung eines öffentlichen Projekts sind deshalb die Zuständigkeiten einzelner Personen zu klären. Eine politische Beteiligung ist nicht ohne Weiteres identisch mit der strafrechtlich erheblichen Betreuungspflicht. Ein großer Verlust beweist seinerseits noch nicht den Vorsatz. Diese Anforderungen schützen vor pauschaler Zurechnung.

2. Die verfassungsrechtlichen Grenzen

Das BVerfG hat im Beschluss vom 23. Juni 2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09 und 2 BvR 491/09 – Anforderungen an die begrenzende Auslegung der Untreue formuliert. Pflichtverletzung und Nachteil dürfen nicht miteinander verschliffen werden. Der Vermögensnachteil muss eigenständig festgestellt werden. Die Entscheidung begrenzt die Strafbarkeit; sie verleiht keine Freiheit zur Verschwendung.[12]

[10] § 266 StGB; Untreue. Quelle

[11] § 15 StGB; Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Quelle

[12] BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170; zur begrenzenden Auslegung des § 266 StGB und zur eigenständigen Feststellung des Nachteils. Quelle

Eine Diskussion über zusätzliches Strafrecht muss diese Bindungen beachten. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt gesetzlich bestimmte Strafbarkeit vor der Tat. Ein bloßer Appell, verantwortungsvoll mit Geld umzugehen, ersetzt keine hinreichend klare Strafnorm.[13]

Die Frage nach einer Schutzlücke darf daher nicht aus jedem gescheiterten Strafverfahren abgeleitet werden. Ein Verfahren kann am fehlenden Nachweis scheitern, obwohl der Sachverhalt moralisch schwer wiegt. Es kann zeigen, dass ein Verhalten außerhalb eines Tatbestands liegt. Oder es kann zeigen, dass die gesetzlichen Anforderungen zu Recht nicht erfüllt sind. Diese Möglichkeiten verlangen unterschiedliche Antworten.

3. Schaden und unbefriedigender Nutzen

Ein voller Einkaufspreis bedeutet nicht notwendig einen Schaden in gleicher Höhe. Die öffentliche Hand kann eine wirtschaftlich werthaltige Gegenleistung erhalten haben, obwohl sie sie kaum nutzt. Ob ein Vermögensnachteil besteht, verlangt eine konkrete Betrachtung und gegebenenfalls Bewertung weiterer Umstände. Der fehlende politische Erfolg ist nicht ohne Weiteres der strafrechtliche Vermögensschaden.

Eine hypothetische Beschaffung kann das verdeutlichen: Eine Verwaltung kauft Geräte zum marktüblichen Preis, hat jedoch keinen Bedarf dafür. Für die Kritik an der Entscheidung spricht der fehlende Nutzen. Für eine strafrechtliche Prüfung müssen zusätzlich etwa Nutzbarkeit, Veräußerbarkeit und die konkreten Vermögensfolgen untersucht werden. Eine Ausgabe in der Haushaltsrechnung und ein Nachteil im Sinne des Strafrechts sind nicht einfach austauschbare Größen.

Dies ist zugleich ein Kern der Reformdiskussion. Soll sich strafrechtlicher Schutz ausschließlich an wirtschaftlichem Vermögen orientieren, oder auch an der rechtmäßigen Bindung öffentlicher Mittel? Die Frage berührt unterschiedliche Schutzgüter und verlangt mehr als den Austausch eines Etiketts. Der Beitrag entscheidet sie nicht zugunsten eines bestimmten neuen Tatbestands.

[13] Art. 103 Abs. 2 GG; Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Quelle

X. Langjährige Forderungen namhafter Stimmen

1. Eine Debatte über Jahrzehnte

Die Forderung nach einer stärkeren strafrechtlichen Erfassung der Fehlverwendung öffentlicher Mittel ist seit Jahrzehnten dokumentiert. Bernd Schünemann legte im November 2011 für den Bund der Steuerzahler das Gutachten „Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendung öffentlicher Mittel“ vor. Seine Einleitung verweist unter anderem auf Günther Kohlmann und Uwe Brauns, deren Gutachten 1979 veröffentlicht wurde, sowie auf Gerhard Wolfs Untersuchung von 1998.[14]

Der historische Nachweis ist gewichtig, sollte aber genau formuliert werden. Die Autoren beschäftigten sich mit verwandten Problemen und unterschiedlichen Reformansätzen. Daraus folgt keine einheitliche wissenschaftliche Zustimmung zu einem bestimmten Delikt. Belegt ist eine lange, fachlich ernst zu nehmende Diskussion über Grenzen und Wirksamkeit des Schutzes öffentlicher Mittel.

2. Forderungen des Bundes der Steuerzahler

Der Bund der Steuerzahler hält die Forderung nach ergänzenden strafrechtlichen Regeln aufrecht. Sein Präsident Reiner Holznagel spricht sich ausdrücklich für Ergänzungen zum Schutz gegen Steuergeldverschwendung und Haushaltsuntreue aus. Diese Position ist eine rechtspolitische Verbandsforderung, keine Beschreibung bereits geltenden zusätzlichen Strafrechts.[15]

Für die Debatte bedeutet dies: Der Gedanke ist weder neu noch auf vereinzelte spontane Empörung beschränkt. Er hat einen fachwissenschaftlichen und verbandspolitischen Hintergrund. Welche Teile dieser Forderungen überzeugen und welche Probleme sie offenlassen, muss dennoch sachlich untersucht werden. Das Gewicht der Stimmen ersetzt keine Prüfung ihrer Argumente.

---

[14] Bernd Schünemann, Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendung öffentlicher Mittel, Gutachten für den Bund der Steuerzahler e. V., November 2011, Druck Januar 2012, S. 5 f. Dort historische Nachweise auf Kohlmann/Brauns und Wolf. Die früheren Werke werden hier über diesen Nachweis benannt. Quelle

[15] Bund der Steuerzahler, Positionsseite Haushaltsuntreue, mit der Forderung von Präsident Reiner Holznagel; abgerufen am 30.09.2026. Rechtspolitische Position. Quelle

XI. Gründe für einen stärkeren Schutz

1. Glaubwürdigkeit der Steuerordnung

Der Staat verlangt gesetzestreues Verhalten von den Steuerpflichtigen. Seine Glaubwürdigkeit hängt auch davon ab, ob er die eingesammelten Mittel nachvollziehbar verwendet und schwere Fehlverwendungen wirksam aufarbeitet. Die Wahrnehmung, private Pflichtverletzungen würden verfolgt und staatliche ohne Folgen hingenommen, kann Vertrauen beschädigen.

Dieses Vertrauensargument verdient Beachtung. Es verlangt jedoch keine identischen Strafdrohungen für unterschiedliche Sachverhalte. Eine überzeugende Finanzordnung muss Unterschiede sachlich erklären können. Sie sollte insbesondere sichtbar machen, welche Verantwortung bei bewusst schädigenden Ausgaben besteht und welche Folgen eine Beanstandung tatsächlich hat.

2. Prävention und persönliche Verantwortlichkeit

Ein Argument zugunsten stärkerer Sanktionen lautet, dass Verantwortliche Risiken ernsthafter prüfen, wenn erhebliche Pflichtverletzungen persönliche Folgen haben können. Das erscheint vor allem dort plausibel, wo Warnungen ohne Begründung übergangen werden oder Zuständigkeiten den Blick auf die eigene Verantwortung verdecken.

Ob zusätzliches Strafrecht diese Wirkung erzielt, ist allerdings eine überprüfungsbedürftige Annahme. Entscheidend wären auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Qualität der Ermittlungen und die Klarheit des Maßstabs. Eine schwere Strafdrohung kann wenig bewirken, wenn Fehlverwendungen unsichtbar bleiben oder konkrete Entscheidungen niemandem nachvollziehbar zugeordnet werden können.

Ebenso wichtig ist die Verantwortung vor der Ausgabe. Eine kontrollierbare Entscheidung mit dokumentierter Informationsbasis eröffnet die Möglichkeit rechtzeitiger Korrektur. Strafverfolgung kann einen Verlust aufarbeiten, aber das ausgegebene Geld nicht ohne Weiteres wiederherstellen.

XII. Gründe gegen eine weitreichende Kriminalisierung

1. Politische Gestaltung und gerichtliche Kontrolle

Ein breit gefasster Verschwendungsvorwurf könnte Gerichte dazu drängen, politische Zweckentscheidungen unter strafrechtlichen Vorzeichen zu bewerten. Bei vielen Aufgaben gibt es mehrere vertretbare Auffassungen darüber, welcher Nutzen welches Geld rechtfertigt. Ein Strafprozess eignet sich nur begrenzt, diesen politischen Streit zu entscheiden.

Diese Sorge darf nicht pauschal als Schutzbehauptung abgetan werden. Sie betrifft die Zuständigkeit demokratischer Entscheidungen und den Schutz individueller Freiheit. Ebenso wenig darf sie dazu dienen, bewusst pflichtwidrige Vermögensschädigungen jeder Kontrolle zu entziehen. Die Herausforderung liegt gerade darin, Gestaltungsfreiheit und konkrete Verantwortlichkeit zugleich ernst zu nehmen.

2. Entscheidungsangst und Unterlassen

Eine Ausweitung strafrechtlicher Risiken könnte dazu führen, dass Verantwortliche selbst begründete Projekte vermeiden. Besonders unsichere, aber notwendige Entscheidungen wären betroffen. Die Kosten eines unterlassenen Infrastrukturprojekts oder einer versäumten Vorsorge können erheblich sein, bleiben aber oft weniger sichtbar als die Kosten eines begonnenen Vorhabens.

Eine offene Untersuchung müsste deshalb auch die Folgen vorsichtiger Untätigkeit erfassen. Wer nur ausgegebene Beträge betrachtet, belohnt womöglich die Entscheidung, überhaupt nichts zu veranlassen. Das wäre kein verlässlicher Schutz des Gemeinwohls. Verantwortung verlangt eine Betrachtung der verfügbaren Alternativen einschließlich des Unterlassens.

3. Unbestimmtheit und symbolische Gesetzgebung

Wörter wie sinnlos, überteuert oder verschwenderisch sind im politischen Alltag verständlich. Für Strafrecht brauchen sie begrenzbare Voraussetzungen. Die Gefahr einer symbolischen Vorschrift besteht darin, öffentliche Entschlossenheit zu signalisieren, ohne die Beweis- und Abgrenzungsprobleme zu lösen.

Zu untersuchen wäre daher, ob kritisierte Fälle tatsächlich an fehlenden Tatbeständen scheitern oder an Informationsmängeln, schwieriger Zurechnung und unklaren

Vermögensfolgen. Ohne diese Diagnose bleibt die Forderung nach einem neuen Delikt möglicherweise hinter ihrem eigenen Schutzversprechen zurück. Ein zusätzlicher Tatbestand könnte die Schwierigkeiten auch verlagern.

XIII. Kontrolle außerhalb des Strafrechts

1. Rechnungshöfe und parlamentarische Aufarbeitung

Art. 114 Abs. 2 GG weist dem Bundesrechnungshof die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zu. Diese Kontrolle arbeitet mit einer anderen Fragestellung als ein Strafgericht. Eine Beanstandung kann wichtig sein, ohne sämtliche Voraussetzungen individueller Strafbarkeit zu belegen.[16]

Daraus entsteht kein Gegensatz. Rechnungshofberichte können Tatsachen und Strukturprobleme sichtbar machen. Parlamentarische Kontrolle kann politische Verantwortung klären. Strafrecht setzt bei gesetzlich bestimmten persönlichen Pflichtverletzungen an. Die Wirksamkeit des Gesamtsystems hängt davon ab, ob Erkenntnisse rechtzeitig aufgenommen und konkrete Folgen nachvollziehbar werden.

2. Haftung und organisatorische Folgen

Neben Strafrecht kommen je nach Rechtsverhältnis dienstrechtliche Maßnahmen, Rückforderungen und Schadensersatz in Betracht. Ihre Voraussetzungen dürfen nicht aus dem Verschwendungsvorwurf allein abgeleitet werden. Für Beamte ist beispielsweise § 75 BBG auf Bundesebene einschlägig; für Beamte der Länder und Kommunen enthält § 48 BeamtStG eine entsprechende Haftungsregelung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.[17]

Die Diskussion sollte fragen, welche Folgen in der Praxis möglich sind und warum sie gegebenenfalls ausbleiben. Eine wirkungsvolle Rückforderung kann öffentliche Mittel unmittelbar schützen. Eine dokumentierte Änderung des Freigabeverfahrens kann Wiederholungen verhindern. Auch solche Maßnahmen verdienen eine Bewertung ihrer tatsächlichen Wirkung.

---

[16] Art. 114 Abs. 2 GG; Aufgaben des Bundesrechnungshofes. Quelle

[17] § 75 BBG und § 48 BeamtStG; Pflicht zum Schadensersatz. Für Länder und Kommunen siehe verlinkten amtlichen Gesamttext des BeamtStG. Quelle

XIV. Fallvarianten und Fragen der Verteidigung

1. Ein erkennbar unbrauchbares IT-System

Eine Behörde beschafft ein System, obwohl ein belastbares Gutachten seine Unvereinbarkeit mit einer unverzichtbaren Infrastruktur feststellt. Der Verantwortliche kennt das Gutachten und gibt die Bestellung ohne nachvollziehbare Gegenprüfung frei. Die Variante legt eine intensive Prüfung der Pflichtverletzung nahe. Für Strafbarkeit sind weitere Voraussetzungen einschließlich Vermögensnachteil und Vorsatz zu untersuchen.

Die Verteidigung muss nach der Aussagekraft des Gutachtens fragen. Betraf es eine endgültige Unmöglichkeit oder lösbare Hindernisse? Bestand ein sachlich begründetes Gegengutachten? Welchen wirtschaftlichen Wert besaß das System trotz der Einschränkung? Die sorgfältige Untersuchung solcher Fragen relativiert die Bedeutung öffentlicher Mittel nicht. Sie verhindert, dass ein Verdacht an die Stelle des Nachweises tritt.

2. Ein zunächst begründetes Projekt

Ein Bauvorhaben beginnt auf plausibler Grundlage. Später verändern neue Erkenntnisse seine Voraussetzungen. Ein Abbruch verursacht eigene Kosten; die Fortführung verspricht nur noch geringen Nutzen. Hier muss jeder relevante Entscheidungszeitpunkt untersucht werden. Eine nachträgliche Gesamtbetrachtung darf nicht alle Zahlungen der ursprünglichen Bewilligung zurechnen.

Besonders aussagekräftig sind die Informationen vor der nächsten Freigabe. Enthielt die Vorlage die veränderten Annahmen? Wurden Abbruch und Umplanung verglichen? Welche Person konnte die Ausgabe verhindern? Eine Unterschrift ist ein Anknüpfungspunkt, jedoch noch keine vollständige Erklärung von Kenntnisstand und Entscheidungsmacht.

3. Ein wirksames, aber rechtlich unzulässiges Programm

Eine Fördermaßnahme erreicht ihre Empfänger und wirkt im angestrebten Sinn. Dennoch fehlt die erforderliche Zuständigkeit oder eine notwendige gesetzliche Grundlage. Die rechtliche Beanstandung bleibt erheblich. Wirtschaftliche Wirksamkeit beseitigt sie nicht. Die Strafbarkeit verlangt gleichwohl eine Prüfung nach geltendem Recht und kann nicht allein aus dem Rechtsverstoß folgen.

4. Ein humanitäres Programm mit hohen Verwaltungskosten

Die öffentliche Hand finanziert Hilfe in einer Notlage. Ein großer Anteil der Mittel entfällt auf Abwicklung und Kontrolle. Die Zahlen begründen Fragen, erlauben aber noch kein vollständiges Urteil. Hohe Kosten können auf schwierige Zugangsbedingungen zurückgehen oder auf vermeidbare Ineffizienz. Ein Vergleich muss die tatsächlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

Die Variante zeigt, weshalb sowohl pauschale Rechtfertigung als auch pauschale Verurteilung unzureichend sind. Ein guter Zweck trägt keine beliebige Mittelwahl. Ein auffälliger Kostenanteil beweist seinerseits noch keine vorsätzliche Vermögensschädigung.

5. Beweise und persönliche Verantwortung

Für alle Varianten sind zeitnahe Unterlagen wesentlich: Entscheidungsvorlagen, Alternativenprüfungen, Protokolle, Gutachten, Freigaben und Hinweise auf geänderte Voraussetzungen. Sie können eine Pflichtverletzung belegen oder eine vertretbare Entscheidung nachvollziehbar machen. Eine Dokumentation entfaltet ihren Wert durch ihren Inhalt, nicht durch ihren Umfang.

In einer arbeitsteiligen Verwaltung muss eine Untersuchung außerdem Beiträge und Entscheidungsbefugnisse auseinanderhalten. Wer bereitet eine Prognose vor? Wer entscheidet über Mittel? Wer prüft die Rechtslage? Wer erhält Warnungen? Verantwortung kann sich auf mehrere Personen verteilen; sie wird dadurch nicht automatisch zu einer kollektiven Strafbarkeit.

Ein Beschuldigter sollte frühzeitig den konkreten Vorwurf und die zugrunde liegenden Unterlagen klären lassen. Schweigerecht und Akteneinsicht sind Bestandteile rechtsstaatlicher Verteidigung. Die Ermittlungsbehörden müssen auch entlastende Umstände ermitteln. Ein politisch belastender Bericht ersetzt die strafprozessuale Beweisführung nicht.[18]

XV. Offene Fragen statt eines Gesetzesvorschlags

Eine ernsthafte Diskussion muss zunächst klären, welches Defizit sie beheben will. Geht es um bewusst zwecklose Ausgaben, um schwere Verstöße gegen rechtliche Bindungen

[18] §§ 136, 147 und 160 Abs. 2 StPO; Schweigerecht, Akteneinsicht und Ermittlung entlastender Umstände. Quelle

oder um eine als unzureichend empfundene persönliche Verantwortlichkeit? Je nach Antwort verändern sich Maßstab, Nachweis und mögliche Folgen.

Weitere Fragen betreffen die Grenze vertretbaren Risikos, den Umgang mit nicht monetären Zwecken und die Zuordnung von Entscheidungen in arbeitsteiligen Strukturen. Wie lässt sich die damalige Erfolgsaussicht zuverlässig rekonstruieren? Welche Bedeutung haben ignorierte Warnungen? Wann erklärt ein Projektabbruch verantwortliches Handeln, und wann eine vermeidbare Fehlentscheidung? Welche Kontrollen verhindern den Verlust rechtzeitig?

Die langjährigen Forderungen namhafter Stimmen geben Anlass, diese Fragen mit Nachdruck zu bearbeiten. Sie begründen jedoch keinen Automatismus zugunsten zusätzlichen Strafrechts. Ebenso wenig rechtfertigt die Schwierigkeit der Abgrenzung, das Problem beiseitezuschieben.

Aus der Perspektive der Steuerstrafverteidigung bleibt ein gemeinsamer Maßstab: Der Staat muss öffentliche Mittel sorgfältig schützen und individuelle Schuld sorgfältig beweisen. Wer Steuerhinterziehung verfolgt, darf die Verantwortung für die Verwendung der erhobenen Mittel nicht aus dem Blick verlieren. Wer Steuerverschwendung kritisiert, muss Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Strafbarkeit auseinanderhalten. Wie weit der strafrechtliche Schutz reichen soll, verdient eine offene, sachliche und anspruchsvolle Diskussion.